

Mietvertrag

Name: Vorname: Geb. Datum:

Strasse: Wohnort: Telefon:

Fahrzeug-Typ:

Kennzeichen:

Fahrzeug-Übernahme:

Übernahme des Fahrzeuges: am: um Uhr

Rückgabe am: um Uhr

Abrechnung:

Miete: Fr.

Haftpflichtversicherung Fr.

Reparaturen Fr.

Mietkosten TOTAL (inkl. 8,0% MwSt.) Fr.

Kaution Fr. erhalten, der Vermieter

Kaution Fr. erhalten, der Mieter

Selbstbehalt für Haftpflicht – sowie Vollkaskoversicherung: CHF 1000.00 pro Ereignis
 Sie erhalten das Fahrzeug vollgetankt und in sauberem Zustand
 Das verbrauchte Benzin geht zu Lasten des Kunden.

Die Unterzeichner haben von den Bestimmungen Kenntnis genommen und anerkennen diese ohne Einschränkung als integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er im Besitz eines gültigen Führerausweises ist!

Der Vermieter: Unterschrift	Der Mieter / Die Mieterin Datum / Unterschrift
---	--

Besondere Bestimmungen als integrierender Bestandteil des Mietvertrags

Mietpreis	Der Mietpreis ist bei Fahrzeugübernahme zu bezahlen und versteht sich exkl. Treibstoff
Kaution	Der Mieter muss für jedes Mietfahrzeug eine im Vertrag festgelegte Kaution (mindestens CHF 500.00) hinterlegen. Die Kaution muss bar bezahlt werden. Eine eventuelle Rückerstattung erfolgt ebenfalls bar.
Führerberechtigung	Der Mieter muss im Besitze eines gültigen Fahrausweises mit der benötigten Kategorie (A1 bis A) sein, welche er vorweist und als Kopie dem Vermieter hinterlässt. Bussen gehen zu Lasten des Mieters. Als Fahrzeughalter sind wir verpflichtet, die Personendaten des Fahrzeugmieters an die Behörden zu melden, wenn mit unserem Mietfahrzeug eine Geschwindigkeitsübertretung begangen wird.
Benutzung	Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug jederzeit korrekt zu führen und nicht an Dritten zu überlassen. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist das Lenkerschloss stets verschlossen zu halten und die Schlüssel abzuziehen. Für Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen, übernimmt der Mieter in jedem Fall die volle Haftung. Das Fahrzeug darf weder ausgemietet noch ausgeliehen werden. Das Fahrzeug darf nur in der Schweiz bewegt werden. Für andere Länder muss eine separate Bewilligung des Vermieters eingeholt werden.
Unterhalt	Der Mieter ist verantwortlich für die Kontrolle von Motorenöl, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit und Reifendruck. Er verpflichtet sich, dem Ersatzfahrzeug Sorge zu tragen und es in gepflegtem Zustand zu retournieren. Für Schäden die durch Unterlassung dieser Pflichten entstehen, haftet der Mieter. Das Fahrzeug wird Vollgetankt übergeben und ist durch den Mieter in vollgetanktem Zustand zu retournieren. Das Fahrzeug muss während unseren Öffnungszeiten retourniert werden.
Unfall / Diebstahl	Jeder Unfall oder Diebstahl ist sofort der lokalen Polizeistations sowie dem Vermieter zu melden. Der Unfallbericht ist sorgfältig und detailliert ausgefüllt dem Vermieter einzureichen. Der Selbstbehalt pro Fahrzeugschaden beträgt CHF 1000.— pro Haftpflicht / Kaskofall. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sowie der Versicherungsgesellschaft im Falle von gerichtlichen Abklärungen und Prozessen oder sofern anderweitig verlangt, Auskünfte und seine Unterstützung zu gewähren.
Schäden / Haftung	Das Fahrzeug darf ausschliesslich vom Mieter gelenkt werden. Entsteht ein Schaden durch Lenken einer Drittperson, haftet der Mieter für den ganzen Schaden. Der Mieter haftet bis zum Betrag der Selbstbeteiligung oder Fahrzeugwert für sämtliche dem Vermieter entstandenen Aufwendungen (Fahrzeugschäden bzw. Zeitwert bei Diebstahl, Minderwert, Transport, Expertisen, Schadenbehandlung, Mietfahrzeugausfall, Versicherungsselbstbehalte und Bonusverluste)
Pannen / Reparaturen	Sämtliche Reparatur –oder Servicearbeiten sind immer beim Vermieter auszuführen. Ist dies nicht möglich und sind die Kosten höher als CHF 200.--, ist die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Die Kostenübernahme durch den Vermieter erfolgt nur im Falle einer Zustimmung durch den Vermieter.
Weiteres	Der Vermieter lehnt jegliche Haftung ab. Er haftet nicht für Personenschäden, Verlust oder Schaden von Eigentum des Mieters oder einer anderen Person, das in oder auf dem Fahrzeug belassen, deponierte oder transportiert wird, weder während der Mietsdauer noch bei Rückgabe des Fahrzeugs. Auch jede weitere Haftung des Vermieters für irgendwelche Kosten, Umtriebe oder Ausfälle seitens des Mieters werden abgelehnt. Der Vermieter ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen zu verweigern.
Recht	Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt der Geschäftssitz des Vermieters.